

ius.focus

April 2019 Heft 4

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

ZGB

Bestimmung des Aufenthaltsorts

Obligationenrecht (AT/BT)

Grundstückverkauf mit Bauleistungspflicht

Gesellschaftsrecht

Pflicht zur Substantiierung des geltend gemachten Fortführungsschadens

Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Haftungsausschluss für Leistungen aus Zusatzversicherung zur sozialen Krankenversicherung

Handels- und Wirtschaftsrecht

Keine Teilnahme des Access Providers an Urheberrechtsverletzungen von Portalbetreibern und Hostern

Zivilprozessrecht

Vorsorglicher Aufschub der Vollstreckbarkeit

SchKG

Betriebsrechtliche Auskunftspflicht bei bewilligten Arresten

IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Zuständigkeit bei mehreren charakteristischen Leistungen

Strafrecht, Strafprozessrecht

Fahrlässige Körperverletzung auf dem Fussballplatz

Anwaltsrecht

Präventives Vertretungsverbot?

ius.focus

Handels- und Wirtschaftsrecht

Dauer der Meldepflicht nach Art. 9 GwG

Art. 9 und 37 GwG

Die Meldepflicht gemäss Art. 9 GwG besteht solange, als die streitigen Vermögenswerte entdeckt und eingezogen werden können. Eine Anzeigerstattung oder die Eröffnung eines Strafverfahrens vermögen daran nichts zu ändern. [95]

BGE 144 IV 391

Mit Strafverfügung vom 19. Juni 2017 verurteilte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Bank X. aufgrund einer Verletzung von Art. 37 Abs. 2 des Geldwäschereigesetzes (GwG) zur Zahlung einer Busse in Höhe von CHF 8000.– zuzüglich Verfahrenskosten. Dies wurde damit begründet, dass die Bank X. ihrer Meldepflicht zwischen dem 4. und 29. Juni 2010 nicht nachgekommen sei, nachdem am 1. Juni 2010 auf ein bei ihr eröffnetes Konto durch die A. AG EUR 190 000.– eingezahlt wurden. Daraufhin beantragte die Bank X. die gerichtliche Beurteilung durch das Bundesstrafgericht, welches das Verfahren wegen Verjährung der Strafverfolgung einstellte. Dagegen erhob das EFD Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht, welches die Beschwerde guthiess und das Urteil des Bundesstrafgerichts aufhob.

Zunächst führte das Bundesgericht aus, dass eine Meldepflicht nach Art. 9 Abs. 1 GwG entstehe, sobald der Finanzintermediär weiss oder den begründeten Verdacht hat, dass die in die Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte eine der aufgelisteten Fallkonstellationen erfüllt. Ist die Geschäftsbeziehung dauerhaft, handle der Finanzintermediär, der weiss oder annimmt, dass die in der Geschäftsbeziehung involvierten Vermögenswerte die Bedingungen von Art. 9 GwG erfüllen könnten, und die Meldung unterlässt, jederzeit rechtswidrig. Die Verletzung der Meldepflicht nach Art. 37 GwG stelle in diesem Fall ein Dauerdelikt dar (E. 3.1). Streitig war im vorliegenden Fall, wie lange die Meldepflicht andauere.

Nach Ansicht des Bundesstrafgerichts und der Bank X. erlösche die Meldepflicht, sobald die Strafbehörden mit der

Sache befasst und genügend über den Sachverhalt informiert seien, um entsprechende Massnahme zur Entdeckung und Beschlagnahme der Vermögenswerte anzuordnen (E. 3.2 und 3.3). Die Bank X. berief sich dabei auf BGE 142 IV 276, wonach die Meldepflicht bis zur Eröffnung der gerichtspolizeilichen Untersuchung fortbestehe. In diesem Fall war die Eröffnung der polizeilichen Untersuchung mit einer Beschlagnahme der Vermögenswerte einhergegangen. Das Bundesgericht stellt indes im vorliegenden Urteil klar, dass in BGE 142 IV 276 nicht geprüft worden sei, ob und inwieweit eine Meldepflicht weiterbestehe, nachdem die Strafbehörde mit der Sache befasst worden sei (E. 3.3). In Fortführung der Rechtsprechung gemäss BGE 142 IV 276 hielt das Bundesgericht fest, dass die Meldepflicht solange bestehe, wie die streitigen Vermögen entdeckt und eingezogen werden können. Dies entspreche dem Zweck von Art. 9 GwG, nämlich die strafrechtliche Verfolgung der Geldwäscherei (E. 3.1).

Vorliegend erstattete B., der einzige Verwaltungsrat der A. AG, am 4. Juni 2010 Strafanzeige gegen verschiedene in die streitige Transaktion involvierte Personen, woraufhin das Untersuchungsrichteramt des Kantons Freiburg am 14. Juni 2010 ein Strafverfahren wegen Verdachts auf Geldwäscherei und Betrug eröffnete. Da die Anzeige nicht alle notwendigen Angaben gemäss Art. 3 Abs. 1 der Verordnung über die Meldestelle für Geldwäscherei (MGwV) enthielt, zu deren Meldung die Bank X. gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG verpflichtet war, habe gemäss Bundesgericht weder die Strafanzeige noch die Eröffnung des Strafverfahrens die Meldepflicht beenden können, solange die Möglichkeit bestanden habe, die streitigen Vermögenswerte zu entdecken und einzuziehen. M.a.W. bestehe die Meldepflicht solange weiter, wie die Strafverfolgungsbehörden über den Verbleib der mit der Geldwäsche verbundenen Vermögenswerte nicht informiert seien oder ihnen die Vermögenswerte noch entzogen werden könnten (E.3.4). Entsprechend wurde die Beschwerde des EFD gutgeheissen.

Kommentar

In Anbetracht des mit der Meldepflicht verfolgten Zwecks der Geldwäschereibekämpfung erscheint der vorliegende Bundesgerichtsentscheid plausibel. Es geht nicht an, dass sich ein Finanzintermediär seiner gesetzlichen Meldepflicht entziehen kann, obwohl er noch geldwäschereirelevante Informationen hinsichtlich noch nicht entdeckten bzw. beschlagnahmten Vermögenswerten liefern könnte.

Mirco Ceregato/Nathalie Teuscher